



Stadt Weikersheim

Main-Tauber-Kreis

**Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer
(Übernachtungssteuersatzung) in der Stadt Weikersheim
vom 26.03.2026**

Der Gemeinderat der Stadt Weikersheim hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) am 26.03.2026 folgende Satzung beschlossen

§ 1 **Steuererhebung**

Die Stadt Weikersheim erhebt eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 **Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, AirBnB, Motel, Camping- und Reisemobilplatz) und ähnliche Einrichtungen, der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt, gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.
- (3) Als Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung gilt jeder Betrieb, der gegen Entgelt kurzzeitige Übernachtungsmöglichkeiten bereitstellt. Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.
- (4) Ausgenommen von der Besteuerung ist die Beherbergung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (5) Von der Steuer befreit sind Übernachtungen von Teilnehmern sowie deren Betreuungspersonen im Rahmen von durch Bildungs-, Ausbildungs- oder Jugendbildungseinrichtungen organisierten Kursen, Lehrgängen oder Seminaren, sofern die Teilnahme durch die jeweilige Einrichtung bestätigt wird.
- (6) Die Übernachtungssteuer wird bei einer ununterbrochenen Belegungsdauer im selben Betrieb längstens für zwei Monate erhoben.
- (7) Belegungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.

§ 3 **Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast.

§ 4 **Steuersatz**

Die Übernachtungssteuer beträgt pro Übernachtung und Beherbergungsgast 2,00 Euro (Zwei Euro).

§ 5**Steuerschuldner, Steuerertrichtungspflichtiger, Haftungsschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs
- (2) Schulden mehrere die Übernachtungssteuer nebeneinander, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6**Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7**Steueranmeldung / Festsetzung Anmeldezeitraum
Anzeige- und Nachweispflichten**

- (1) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes hat für jedes Kalenderjahr der Stadt Weikersheim – Stadtkämmerei – Abteilung Steueramt – eine von diesem oder seinem Vertreter unterschriebene Steueranmeldung abzugeben
- (2) In dieser Steueranmeldung ist die Steuer für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen (Steueranmeldung nach § 150 Absatz 1 Satz 3 AO).
- (3) Die Steueranmeldung ist bis zum dreißigsten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie der Anzahl der steuerfreien Übernachtungen einzureichen.
- (4) Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn die Steueranmeldung durch den Betreiber der Beherbergungseinrichtung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfolgt ist
- (5) Ergeben sich nachträglich Änderungen für einen Anmeldezeitraum, so hat der Betreiber der Beherbergungseinrichtung innerhalb eines Monats eine geänderte Anmeldung einzureichen.
- (6) Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind der Stadt Weikersheim – Stadtkämmerei – Abteilung Steueramt – auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverhaltens) der Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum vorzulegen.
- (7) Der Betreiber ist verpflichtet, diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuerschuld entsteht, aufzubewahren.
- (8) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist dazu verpflichtet, die Namen sowie die Dauer des Aufenthalts aller Beherbergungsgäste in geeigneter Form aufzuzeichnen.
- (9) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Weikersheim – Stadtkämmerei – Abteilung Steueramt – den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes, vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

§ 8 **Fälligkeit**

- (1) Die Übernachtungssteuer ist bei erfolgter Steueranmeldung am dreißigsten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig und an die Stadt Weikersheim zu entrichten.
- (2) Bei erfolgter Festsetzung der Übernachtungssteuer durch Steuerbescheid ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und an die Stadt Weikersheim zu entrichten.

§ 9 **Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 3 Absatz 1 KAG in Verbindung mit § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 **Steueraufsicht und Außenprüfung**

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, beauftragten Mitarbeitenden der Stadt Weikersheim während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie der Nachprüfung von Anmeldungen Einlass in die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebes, sowie Einsicht in Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 11 **Mitwirkungspflichten**

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind im Rahmen des § 3 Absatz 1 Nr. 3 KAG in Verbindung mit § 93 AO verpflichtet, der zuständigen Behörde der Stadt Weikersheim Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind.
- (2) Hat der Steuerpflichtige seine Verpflichtung gemäß § 7 dieser Satzung zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Absatz 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Absatz 1 hinaus, auf Verlangen der Stadt Weikersheim zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 3 Absatz 1 KAG in Verbindung mit § 93 Absatz 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise dafür zu entrichten waren.

§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 2 KAG behandelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Absatz 1 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. seiner Verpflichtung nach § 7 Abs. 5 zur Einreichung einer geänderten und berichtigten Steueranmeldung nicht nachkommt;
3. entgegen § 7 Abs. 6 der Anforderung zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt oder diese Nachweise nicht für die dort bestimmte Frist aufbewahrt;
4. seiner Aufzeichnungspflicht nach § 7 Abs. 7 verletzt, sowie anzeigepflichtige Ereignisse nach § 7 Abs. 8 nicht fristgerecht anzeigt;
5. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen zu erlangen.
6. seiner Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach §§ 10 und 11 nicht nachkommt

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. gegenüber der Stadt Weikersheim über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. die Stadt Weikersheim pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 7 KAG bleiben unberührt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 3 KAG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße (§§ 56 und 65 ff OWiG) geahndet werden.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weikersheim geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weikersheim, 26.03.2026


Nick Schuppert
Bürgermeister